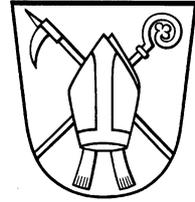


GEMEINDE KRÜN

LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN



BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. B-033 „Am Mühlanger“ in Krün; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Krün hat in der Sitzung vom 17.09.2024 den Bebauungsplan Nr. B-033 „Am Mühlanger“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Krün unter <https://www.gemeinde-kruen.de/bekanntmachungen-6> veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. B-033 „Am Mühlanger“ in Kraft.

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand des Gemeindegebietes Krün im Bereich südlich der Soiernstraße und umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 81 (Tlf.), 85/11, 85/10, 85/12, 85 (Tlf.), 100/10 (Tlf.) und 84 (Tlf.). Der genaue Geltungsbereich ist auf dem unten angefügten Lageplan rot dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung Krün (Rathaus – 1. Stock), Rathausplatz 1 in 82494 Krün während den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

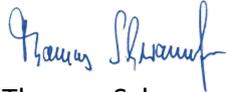
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Krün geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Fälligkeit wird dadurch herbeigeführt, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Gemeinde Krün) beantragt wird.

Krün, den 06.03.2025

Gemeinde Krün



Thomas Schwarzenberger

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk	
angeschlagen am:	07.03.2025
abgenommen am:	14.03.2025
Handzeichen	

Anlage – Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. B-033 „Am Mühlanger“

